

- und bei der Durchführung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung mit.

Das Kultusministerium kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

III. Organisationsstatut des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik

§ 1 Rechtsform, Sitz

(1) Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik ist eine dem Kultusministerium Baden-Württemberg unmittelbar nachgeordnete nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Es hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht führt das Kultusministerium.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik unterstützt das Kultusministerium bei allen Maßnahmen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten sowie in den Bereichen kulturelle Angelegenheiten – Schulkunst und Schulmusik.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Organisation der zentralen und die Koordination der regionalen Lehrkräftefortbildung für den Sportunterricht und Schulsport im Rahmen der Gesamtplanung der staatlichen Lehrerfortbildung;
- die Durchführung zentraler Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und die Qualifizierung von Fortbilderinnen und Fortbildnern der regionalen Lehrkräftefortbildung;
- die Entwicklung, Weiterschreibung und Implementierung der Bildungspläne in den Bereichen Sport, Kunst und Musik;
- die flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich des Schulsports, der Schulkunst und der Schulmusik;
- die Organisation und Abwicklung schulsportlicher Veranstaltungen und die Unterstützung schulsportlicher Aktivitäten;
- die Beratung von Schulen hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit Sportvereinen;
- Unterstützungsaufgaben im Bereich „Kulturelle Angelegenheiten – Schulkunst und Schulmusik“ und Betreuung landeszentraler Maßnahmen, auch musikalische Kooperationen Schule-Verein; Durchführung des Programms Schulkunst Baden-Württemberg;
- Unterstützungsaufgaben im Bereich „Verkehr und Mobilität“;
- projektbezogene Arbeiten im Einzelfall.

§ 3 Organisatorischer Aufbau

Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die innere Struktur wird in einem Organisationsplan vom Kultusministerium festgelegt. Die Direktorin oder der Direktor erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben beschrieben und den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugewiesen werden. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 23. April 2007 (K.u.U. S. 93, ber. K.u.U. S. 142), die durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 2009 (K.u.U. S. 46) geändert worden ist, außer Kraft.

K.u.U. 2017 S. 15

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6751-51.

Hinweis:

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gestaltung, Verwendung und Sicherung von Dienstsiegeln (VwV Dienstsiegel)

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gestaltung, Verwendung und Sicherung von Dienstsiegeln (VwV Dienstsiegel), Az.: 1-0140.2/175 vom 28. Oktober 2016 wurde im GABl. Nr. 11, S. 642 vom 30. November 2016 veröffentlicht.

K.u.U. 2017 S. 21

Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Hinweis:

Die **Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung** vom 22. November 2016 wurde im Gesetzblatt Nr. 22, S. 611 vom 8. Dezember 2016 veröffentlicht.

K.u.U. 2017 S. 21